

**Satzung des
Freundeskreises der Altenhilfeeinrichtungen der Heiliggeistspitalstiftung
Freiburg i. Br.**

in der Fassung vom 15. August 2022

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Altenhilfeeinrichtungen der Heiliggeistspitalstiftung Freiburg i. Br. e.V.“ – in Kurzform: Freundeskreis Altenhilfe Freiburg. Er ist ein nicht wirtschaftlicher Verein im Sinne des § 21 BGB.

(2) Sitz des Vereins ist Freiburg i. Br. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe. Der Zweck wird durch die Förderung des ehrenamtlichen Engagements in den Altenhilfeeinrichtungen der Heiliggeistspitalstiftung Freiburg i. Br. verwirklicht. Der Verein wird hierzu insbesondere ehrenamtliche Helferinnen und Helfer werben, diese in die Einrichtungen vermitteln und alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen durchführen. Der Verein arbeitet mit der Heiliggeistspitalstiftung Freiburg i. Br. und ihren Altenhilfeeinrichtungen partnerschaftlich zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch an den Vorstand gerichtete schriftliche Austrittserklärung,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- d) durch Auflösung der juristischen Person

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Kassenführer/in
- der/dem Schriftführer/in
- bis zu drei Beisitzerinnen/Beisitzern

Jeweils zwei vertreten den Verein gemeinsam, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Wahl gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes bei Teilnahme der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann bei Bedarf Arbeits- und Projektgruppen bilden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
- c) Entgegennahme des Kassenberichts,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- f) Beschlüsse über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss,
- g) Wahl von 2 Kassenprüfern.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(4) Mitglieder, die nicht persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können durch ein eigenhändig unterzeichnetes Schreiben an den Vorstand ihre Stimme im Vorhinein der Versammlung abgeben oder ihr Stimmrecht schriftlich an eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter abtreten. Die Stimmabgabe durch eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter ist zulässig, soweit die Stellvertreterin/ der Stellvertreter ein Vereinsmitglied ist und nicht mehr als drei Stimmen, inklusive der eigenen, auf sich vereinigt.

(5) Der Vorstand kann Mitgliederbeschlüsse auch im Stern-Umlaufverfahren herbeiführen. Die zu treffenden Beschlüsse werden dazu allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform zugestellt und diese mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe aufgefordert. Die Beschlussfassung im Stern-Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Der Verein finanziert sich durch Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Heiliggeistspitalstiftung Freiburg i.Br., die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Altenhilfeeinrichtungen der Heiliggeistspitalstiftung Freiburg i. Br. zu verwenden hat.

Festgestellt am 15.08.2022

Wolfgang Weiler, Vorsitzender